



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 09.04.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Obermarchtal hat am 09.04.2013 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €,
von mehr als 2 bis 4 Stunden	20,00 €,
von mehr als 4 Stunden bis 6 Stunden	30,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher der Ortschaft Reutlingendorf erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 % des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert am 05. Dezember 2007. An die Stelle der Einwohnerzahl der Gemeinde tritt die Einwohnerzahl der Ortschaft.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

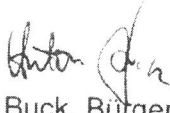
Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.10.1986, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Obermarchtal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt:
Obermarchtal, 09.04.2013


Anton Buck, Bürgermeister





Gemeinde Obermarchtal

1. Satzung vom 09.04.2019 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09.04.2013

Auf Grund von

- § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 09.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme pro Stunde 8,00 €.
- (3) Gemeinderäte erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt:
Obermarchtal, 09.04.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Krämer', is written over a faint circular official seal.

Martin Krämer
Bürgermeister



Gemeinde Obermarchtal

2. Satzung vom 13.05.2025 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09.04.2013

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 13.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird mit Abs. 4 ergänzt:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(4) Die Mitglieder der Gemeinderäte erhalten für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die Pflege von im Haushalt lebenden Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Auslagenersatz. Wenn die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden, wird gegen Nachweis eine 50% erhöhte Entschädigung nach § 1 Abs. 2 je angefangene Sitzungsstunde bezahlt. Als Angehörige im Sinne dieser Regelung gelten Angehörige nach § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

§ 2

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Aufwandsentschädigung

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Reutlingendorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 64 % vom Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

§ 3

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2025 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Obermarchtal, 13.05.2025



Martin Krämer
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gemeinde Obermarchtal

3. Satzung vom 19.08.2025 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09.04.2013

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 19.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme pro Stunde 12,00 Euro.

§ 2

§ 2 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

§ 3 wird mit den Absätzen 2 und 3 ergänzt:

§ 3 Aufwandsentschädigung

(2) Gemeinderäte erhalten für die Ausführung ihres Amtes neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt am Jahresende.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:
Obermarchtal, 19.08.2025



Martin Krämer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.